

PROJEKTDURCHFÜHRUNGS-VEREINBARUNG
zur Durchführung des rotarischen Projektes „.....“ laut in Kopie als
integrierender Bestandteil beigefügter Projektbeschreibung

Der Rotary-Österreich-Projektverein,
Schönbrunner Straße 47,
1050 Wien,
nachfolgend auch „**RÖF-Projektverein**“ genannt,

schließt mit

.....,
.....,
.....,
Emailadresse:
nachfolgend auch „**Erfüllungsgehilfe**“¹ genannt,

folgende Vereinbarung zum Zwecke der Durchführung des rotarischen Projektes
„.....“ laut in Kopie als integrierender Bestandteil beigefügter Projektbeschreibung
ab:

Präambel:

Der Rotary-Österreich-Projektverein, kurz „RÖF-Projektverein“, ist ein Zweigverein des Rotary-Österreich-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vormals Rotary-Forum für Sozialhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, vormals Rotary Forum für Wissenschaft und Zukunft, kurz „RÖF“.

„RÖF“ und „RÖF-Projektverein“ sind spendenbegünstigte Organisationen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Einkommensteuergesetzes.

Das „RÖF“ ist dabei als Spendensammelverein für das Sammeln von Spenden zur Durchführung rotarischer Zwecke für begünstigte Zwecke gemäß Absatz 2 Ziffer 3 des § 4a des österreichischen Einkommenssteuergesetzes (EStG) eingerichtet.

Der „RÖF-Projektverein“ ist wiederum eine zur Durchführung solcher rotarischen Projekte dienende Einrichtung.

Begünstigte Zwecke gemäß Absatz 2 Ziffer 3 des § 4a des EStG sind

- mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO), die im Wesentlichen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden;
- die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll;
- die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).

Auf die Definition „mildtätiger Zwecke“(§ 37 BAO) gemäß den geltenden, vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Vereinsrichtlinien wird hingewiesen. Diese sind auch unter [http://www.rotary.at/roef/wir ueber uns](http://www.rotary.at/roef/wir_ueber_uns) unter *Merkblatt und Checkliste RÖF für die Spendensammlung* veröffentlicht.

Der Erfüllungsgehilfe hat sich bereit erklärt, dem „RÖF-Projektverein“ zur

- Erfüllung des genannten rotarischen Projektes insgesamt
[NICHTZUTREFFENDES STREICHEN]

¹ Die geschlechtsneutrale männliche Bezeichnung gilt für Personen beiderlei Geschlechts

- Erfüllung des folgenden Teiles des genannten rotarischen Projektes, nämlich
.....
..... [NICHTZUTREFFENDES STREICHEN]
ehrenamtlich, unentgeltlich als Erfüllungsgehilfe zur Verfügung zu stehen.
Zu diesem Zweck wird nachfolgende

Vereinbarung

geschlossen:

1.,, kurz „Erfüllungsgehilfe“, verpflichtet sich gegenüber dem „RÖF-Projektverein“ zur
 - Erfüllung des genannten rotarischen Projektes insgesamt
[NICHTZUTREFFENDES STREICHEN]
 - Erfüllung des folgenden Teiles des genannten rotarischen Projektes, kurz „Projektteiles“, nämlich

.....
..... [NICHTZUTREFFENDES STREICHEN]
nach Maßgabe der ihm seitens des „RÖF-Projektverein“ dazu zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Der Erfüllungsgehilfe ist nicht berechtigt, namens des „RÖF“ und/oder namens des „RÖF-Projektvereines“ aufzutreten.

Der Erfüllungsgehilfe ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat in eigenem Namen und eigener Verantwortung zur Erfüllung des genannten rotarischen Projektes/Projektteiles aufzutreten.

Der Erfüllungsgehilfe hat jede Handlung zu unterlassen, die auch nur den Anschein des Entstehens einer Leistungsverpflichtung des „RÖF“ und/oder des „RÖF-Projektvereines“ und/oder einer anderen rotarischen Einrichtung oder Organisation gegenüber Begünstigten des genannten rotarischen Projektes/Projektteiles und oder (sonstigen) Dritten bewirken könnte.

Der Erfüllungsgehilfe hat jedenfalls darauf zu achten, dass keine Leistungsverpflichtungen gegenüber Begünstigten des genannten rotarischen Projektes/Projektteiles entstehen und er zudem generell Leistungsverpflichtungen gegenüber (sonstigen) Dritten nur insoweit eingeht, soweit ihm für deren Erfüllung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Der Erfüllungsgehilfe ist in Erfüllung seiner Tätigkeiten zur Erfüllung des genannten rotarischen Projektes/Projektteiles verpflichtet, das jeweils anzuwendende Recht und die von ihm gegenüber Dritten etwa eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

3. Der Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, alles zu unterlassen was dem Ansehen Rotarys, des RÖF und/oder des RÖF-Projektvereines abträglich sein könnte. Der Erfüllungsgehilfe wird Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen und Logos nur verwenden, wenn er dazu berechtigt ist. Dies gilt insbesondere auch für Bezeichnungen und Marken von Rotary International.

4. Der Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, sämtliche ihm vom RÖF-Projektverein zur Erfüllung des genannten Projektes/Projektteiles zur Verfügung gestellten Mittel zweckgemäß und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden und diese Mittelverwendung gegenüber dem RÖF-Projektverein unaufgefordert jeweils zum Kalenderquartal, jedenfalls aber über Aufforderung zu bescheinigen. Aufwandsätze sind möglichst gering zu halten. Sollte die Verwendung der vom RÖF-Projektverein zur Erfüllung des genannten Projektes/Projektteiles gestellter Mittel zu diesem Zweck nicht mehr möglich sein, etwa weil das Projekt/der Projektteil bereits abgeschlossen, es/er aufgrund

unvorhergesehener Umstände abgebrochen oder sonst beendet wurde, ist der Erfüllungsgehilfe nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des RÖF-Projektvereines berechtigt, solche noch vorhandenen Mittel für andere ebenfalls gemäß Absatz 2 Ziffer 3 des § 4a des EStG begünstigte Zwecke gemäß den obigen Kriterien (Verwendung, Bescheinigung) zu verwenden; ansonsten ist der Erfüllungsgehilfe verpflichtet, diese Mittel dem RÖF-Projektverein zu retournieren.

Zum Zweck der Durchführung der Erfüllung des genannten rotarischen Projektes/Projektteiles hat der Erfüllungsgehilfe bei der Bank AG, , Konto Nr , , lautend auf eröffnet.

5. Der Erfüllungsgehilfe erklärt ausdrücklich, den RÖF-Projektverein, das RÖF und die Mitglieder des Vorstandes des RÖF-Projektvereines und des RÖF jeweils für sämtliche Ansprüche [inklusive Neben-Kosten, Aufwendungen, Gebühren etc] schad- und klaglos zu halten, die aufgrund und/oder im Zusammenhang mit dem genannten rotarischen Projekt/Projektteil erfolgreicher Tätigkeiten und/oder Unterlassungen des Erfüllungsgehilfen [des Erfüllungsgehilfen selbst und/oder von Personen/Einrichtungen, derer er sich bedient] möglicherweise von wem auch immer erhoben werden sollten.
6. Diese Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Sie endet mit Ablauf des, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verlängerungen der Vereinbarung sind zulässig. Dafür bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann aber von jeder der beiden Seiten aus wichtigem Grund jederzeit, ansonsten mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsletzten, schriftlich, per Telefax oder per je nachweislich an die oben, eingangs angeführte Emailadresse des anderen gesandtes und gleichzeitig derart per cc auch an „RÖF“ gesandtes Email, aufgekündigt werden. Die betreffende Emailadresse des „RÖF“ lautet:

Die Beendigung der Vereinbarung beendet aber nicht die oben angeführten Verpflichtungen zur Bescheinigung der Mittelverwendung, Retournierung unverbrauchter Mittel und zur Schad- und Klagloshaltung; diese Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

7. Es gilt österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien Innere Stadt vereinbart. Beides gilt zeitlich unbegrenzt auch nach Ende der Vereinbarung.
8. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und/Ergänzungen bedürfen der Schriftlichkeit. Telefax erfüllt das Kriterium der Schriftlichkeit. Email nur dann, wenn beide Seiten Ihre Übereinstimmung durch jeweils dem anderen nachweislich zugekommenes Email wechselseitig bekräftigen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vereinbarung im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

....., am

.....
Rotary-Österreich-Projektverein
Beilage: Projektbeschreibung in Kopie

.....
Erfüllungsgehilfe